

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss 1907/2006/EG

1 STOFF- / ERZEUGNIS- UND FIRMENBEZEICHNUNG**1.1 Produktidentifikator**

Handelsname: AVIA FLUID HVI ISO 32 (22-46)
Produkt-Art: Hydrauliköl
CAS Nr.: n/a bei Gemische
EINECS Nr. (EC): n/a bei Gemische
REACH Nr.: n/a bei Gemische

1.2 Firmenbezeichnungen:

Genossenschaft AVIA-Schmiermittel
 Neunbrunnenstrasse 40
 CH-8050 Zürich
 Tel.: +41 (0) 44 307 88 88
 Fax: +41 (0) 44 307 88 08

1.3 Notrufnummern

CH-Notfallnummer: 145
Toxikologisches Informationszentrum: CH-Zürich Tel.: +41 (0) 44 251 51 51

2 MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches gemäss**

Verordnung **1272/2008/EG** (CLP) Das Produkt erfüllt nicht die Klassifizierungsanforderungen der genannten Verordnung.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäss

Verordnung **1272/2008** (CLP)
 Piktogramme: --
 Signalwort: --
 H-Sätze: --
 P-Sätze: P273, P501
Den vollständigen Text der H- und P-Sätze finden Sie im Abschnitt 16.

Alle in diesem Produkt enthaltenen Öle enthalten weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO nach IP-346-Test)

2.3 Ergänzende Etiketteninformationen

Keine

2.4 Sonstige Gefahren

Keine identifiziert.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.1 Chemische Charakterisierung:**

Mineralische Basisöle und Additive

CAS-Nummer:

Entfällt bei Gemischen

Gefährliche Bestandteile:

Gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe gemäss Verordnung Nr. **1272/2008/EG** und nachfolgenden Anpassungen oder Inhaltsstoffe mit anerkannten Expositionsbegrenzungen:

Bestandteile	Gew.-%	Klassifizierung	REACH Reg. Nr.	EG-Nummer
Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-aufbereitete leichte paraffinhaltige	25 - 55	Asp. Tox. 1, H304	01-2119487067-30	265-091-3
2-Propenoic acid, 2-methyl-, dodecyl ester, polymer with eicosyl 2-methyl-2-propenoate, hexadecyl 2-methyl-2-propenoate, 2-methylpropyl 2-propenoate, octadecyl 2-methyl-2-propenoate, pentadecyl 2-methyl-2-propenoate, tetradecyl 2-methyl-2-propenoate and tridecyl 2-methyl-2-propenoate	3.0 - 8.0	Eye Dam. 2; H319	Polymer	63150-05-0 (CAS)
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	0.3 - 0.45	Aquatic Chron. 2; H411 Eye Dam. 1; H318	01-2119493635-27	224-235-5
2,6-Di-tert-butylphenol	0.1 - 0.2 ===== M-Faktor Akut: 1 Chronische: 1	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chron. 1; H410 Skin Corr. 2, H315	01-2119490822-33	204-884-0

Den vollständigen Text der Gefährdungshinweise finden Sie im Abschnitt 16.

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**4.1 Beschreibung der erste Erste-Hilfe-Massnahmen****a) Nach Einatmen:**

Das Produkt hat einen niedrigen Dampfdruck, die Konzentration in der Luft bei Umgebungstemperatur ist vernachlässigbar.

Dampfexposition kann jedoch auftreten, wenn das Produkt bei hohen Temperaturen mit schlechter Belüftung gehandhabt wird. Bei Symptomen aufgrund der Einatmung von Produktrauch, -nebel oder -dämpfen ist die betroffene Person an einen ruhigen und gut belüfteten Ort zu bringen.

b) Nach Hautkontakt:	Mit Seife und Wasser waschen. Verunreinigte Kleider ausziehen. Wenn sich eine Reizung entwickelt, ist eine ärztliche Versorgung erforderlich. Verunreinigte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen, verunreinigte Schuhe und andere Bekleidungsstücke aus Leder, die mit dem Produkt durchgetränkt sind, entsorgen. Der Kontakt mit heissem Produkt oder Dämpfen kann Verbrennungen an Haut und Augen verursachen. Kühlen Sie die betroffene Stelle mit kaltem Wasser mindestens 5 Minuten oder bis der Schmerz nachlässt. Verbrennungen nicht mit Eis kühlen. Versuchen Sie NICHT, an verbrannter Haut klebende Kleidungsstücke zu entfernen, sondern schneiden Sie um diese herum.
c) Nach Augenkontakt:	Mindestens 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Ärztliche Versorgung veranlassen, wenn sich eine Augenreizung entwickelt oder anhält.
d) Nach Verschlucken:	KEIN ERBRECHEN EINLEITEN um Aspiration in die Lungen zu vermeiden. Bei Bewusstsein, zwei Glas Wasser verabreichen. Ärztliche Versorgung veranlassen.
4.2. Wichtigsten Symptome und Effekte:	
a) Nach Einatmen:	Rauche, Dämpfe oder Gase können aufgrund der Erhitzung des Produktes entstehen, bei übermässiger oder verlängerter Exposition kann dies zur Reizung der Atemwege führen.
b) Nach Hautkontakt:	Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und Hautentzündungen sein.
c) Nach Augenkontakt:	Gemäss den Angaben über das Produkt oder seine Komponenten, ist bei Kontakt mit den Augen das Eintreten einer leichten und vorübergehenden Reizungen möglich. Symptome können Rötungen, Reizerscheinungen und Augenentzündungen sein.
d) Nach Verschlucken:	IdR. sind keine Symptome zu erwarten, Übelkeit und Durchfall können allenfalls auftreten.
4.3 Indikation sofortiger medizinischer Versorgung und Spezialbehandlung:	Bei Verschlucken immer davon ausgehen, dass es zu einer Aspiration der Flüssigkeit in den Lungen gekommen ist. Die betroffene Person sofort in ein Krankenhaus bringen. Nicht warten, bis Symptome auftreten.
4.4. Verweis auf andere Abschnitte:	Siehe Abschnitt 11.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Geeignete Löschmittel:	CO ₂ , Pulver- und Schaumlöschmittel.
5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:	Kein Wasserstrahl verwenden: Gefahr des Spritzens und Ausbreiten des Brandes. Nur zur Kühlung und zum Schutz der Gebinde des Produktes kann Wasser verwendet werden.
5.3 Besondere Gefährdungen durch der Stoff o. Verbrennungsprodukte:	Beim Verbrennen können toxischer Rauch oder toxische Gase und Dämpfe entstehen.
5.4 Hinweise für die verantwortlichen Personen zur Brandbekämpfung	Siehe Abschnitte 5, 7, 8, 10 und 13.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Es muss eine Personenschutz-ausrüstung getragen werden (siehe Abschnitt 8.). Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Alle Zündquellen entfernen, falls dies sicher ist (z. B. Elektrizität, Funken, Feuer, Fackeln). Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden.
6.2 Umweltschutzmassnahmen	Eintritt des Produktes in die Kanalisation und Wasserwege vermeiden.
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Die freie Flüssigkeit zu Recycling- und/oder Entsorgungszwecken aufnehmen. Die Überreste einer Flüssigkeit können mit einem reaktionsträgen Material absorbiert werden.
6.4 Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Abschnitt 8 und 13 hinsichtlich weiterer Informationen.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:	Bei Nichtgebrauch Behälter verschlossen halten. Dämpfe sind schwerer als Luft und neigen dazu, sich in tiefliegenden Bereichen anzusammeln. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und am Ende des Arbeitstages Hände waschen, kontaminierte Kleidung entfernen und waschen. Ausgeflossenes Produkt auf dem Boden macht die Oberfläche rutschig: antistatische und rutschfeste Schuhe sind zu verwenden.
7.2 Verhütung von Bränden und Explosionen	Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten.
7.3 Pumpe-temperatur	Umgebung

- 7.4 Maximale Lagertemperatur** max. 55°C
- 7.5 Spezifische Endanwendungen** Endverwendungen sind in einem beigefügten Expositionsszenario aufgeführt, sofern erforderlich.

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG/SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Bestandteile mit Arbeitsplatz-bezogenen, zur überwachenden Grenzwerten:

Produkt (bezieht sich auf die mineralischen Basisölen)

MAK

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte = 5 mg/m³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2020)

DNEL-Werte

Kritische Komponente	Art	Expositionsweg	Gesundheitswarnungen	Bemerkungen
Mineralöl	Arbeitnehmer	Augen	lokaler Effekt;	Keine Gefahr erkannt
Mineralöl	Durchschnittsbevölkerung	inhalativ	Lokal, langfristig; 1,2 mg/m ³	
Mineralöl	Arbeitnehmer	inhalativ	Lokal, langfristig; 5,6 mg/m ³	
Mineralöl	Durchschnittsbevölkerung	Augen	lokaler Effekt;	Keine Gefahr erkannt
Mineralöl	Arbeitnehmer	inhalativ	Systemisch, langfristig; 2,7 mg/m ³	
Mineralöl	Durchschnittsbevölkerung	Oral	Systemisch, langfristig; 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Mineralöl	Arbeitnehmer	Dermal	Systemisch, langfristig; 1 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Mineralöl	Durchschnittsbevölkerung	Augen	lokaler Effekt;	Gefahr unbekannt (keine weiteren Angaben erforderlich)

PNEC-Werte

Kritische Komponente		Umweltkompartiment	PNEC-Werte	Bemerkungen
Mineralöl		Raubtier	9,33 mg/kg Oral	Oral

8.2 Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Information

Befolgen Sie bitte die nachstehenden Richtlinien für die empfohlene persönliche Schutzausrüstung (PSA) und beziehen Sie sich ggf. auf die jeweilig anwendbaren EN-Normen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Augen- /Gesichtsschutz:

Wenn Kontakt wahrscheinlich ist, wird eine Schutzbrille mit Seitenschutz empfohlen. Der Augenschutz muss die Normen laut EN 166 erfüllen oder gleich-/höherwertige nationale Normen.

Atemschutz:

Atemschutz (RPE) ist normalerweise nicht erforderlich, wenn eine natürliche oder örtliche Abluftanlage zur Expositionskontrolle bereitsteht.

Tragen Sie im Falle mangelnder Belüftung geeigneten Atemschutz. Die Wahl des korrekten Atemschutzes hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen, dem Verwendungszweck und dem Zustand der Atemschutzgeräte ab.

Für jede geplante Anwendung sind Sicherheitsvorkehrungen zu entwickeln. Der Atemschutz sollte daher nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller und nach eingehender Beurteilung der Arbeitsbedingungen gewählt werden. Beziehen Sie sich bitte auf die einschlägigen EN-Normen für den gewählten Atemschutz.

Hautschutz:**a) Handschutz**

Nitril- oder Neoprenhandschuhe verwenden. Gute industrielle Hygienepraktiken sind einzuhalten. Bei Berührung mit der Haut Hände und Arme gründlich mit Wasser und Seife abwaschen, um einer Hautreaktion vorzubeugen.

Allgemein

Weil bestimmte Arbeitsumgebungen und die Praxis bei der Materialwirtschaft voneinander abweichen können, müssen die Sicherheitsvorkehrungen für jede geplante Anwendung konkretisiert werden. Die Wahl der korrekten Schutzhandschuhe hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen und dem Verwendungszweck ab.

Die meisten Handschuhe schützen nur für kurze Zeit, bevor sie entsorgt und ersetzt werden müssen (selbst die besten chemikalienbeständigen Handschuhe versagen nach wiederholter chemischer Beanspruchung).

Handschuhe sollten nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller gewählt werden und eine eingehende Beurteilung der Arbeitsbedingungen berücksichtigen. Für eine typische Verwendung und den Umgang mit chemischen Stoffen müssen die Schutzhandschuhe den in der Norm EN 374 festgelegten Auflagen entsprechen.

Bei Anwendungen, bei denen mechanische Gefahren wie potenzielle Hautabschürfungen oder Einstichstellen bestehen, sind die in der Norm EN 388 festgelegten Auflagen zu beachten. Bei Aufgaben, bei denen eine thermische Gefährdung besteht, sollten die in der Norm EN 407 festgelegten Auflagen in Betracht gezogen werden.

Durchdringungszeit

Die von Handschuhherstellern unter Labortestbedingungen generierten Angaben zur Durchdringungszeit geben Aufschluss darüber, wie lange ein Handschuh voraussichtlich eine effektive Permeationsbeständigkeit bietet.

Beim Beachten der Empfehlungen für die Durchdringungszeit müssen die Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. Konsultieren Sie den Lieferanten Ihrer Handschuhe stets dann, wenn Sie an aktuellen technischen Informationen bzgl. der Durchdringungszeit für den empfohlenen Handschuh typ interessiert sind.

Bei ständigem Kontakt empfehlen wir Handschuhe mit einer Durchdringungszeit von mindestens 240 Minuten oder > 480 Minuten, sofern geeignete Handschuhe verfügbar sind. Sind keine geeigneten Handschuhe für den gewünschten Schutz verfügbar, sind Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten ggf. akzeptabel, sofern die entsprechenden Massnahmen für die Pflege und den Ersatz der Handschuhe ermittelt und eingehalten werden.

Für eine kurzfristige, vorübergehende Exposition und einen Spritzschutz können auch Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten verwendet werden. Deshalb müssen entsprechende Pflege- und Ersatzmassnahmen aufgestellt und streng befolgt werden.

Handschuhdicke

Für allgemeine Verwendungszwecke empfehlen wir Handschuhe mit einer Dicke von typischerweise mehr als 0,35 mm.

Die Dicke der Handschuhe ist jedoch nicht allein ausschlaggebend für den Handschuhwiderstand gegenüber einer bestimmten Chemikalie, denn die Permeationseffizienz der Handschuhe hängt von der genauen Zusammensetzung des Handschuhmaterials ab.

Aus diesem Grund sollten bei der Wahl der Handschuhe auch Aspekte wie die jeweilige Aufgabenstellung und Kenntnisse der Durchdringungszeit einfließen.

Auch die Handschuhdicke kann je nach Handschuhhersteller, -typ und -modell ebenfalls variieren. Deshalb sollten die technischen Daten der Hersteller stets berücksichtigt werden, um die Wahl der am besten geeigneten Handschuhe für die jeweilige Aufgabe zu gewährleisten.

Hinweis: Je nach Aktivität sind Handschuhe unterschiedlicher Dicke für bestimmte Aufgaben erforderlich.

Zum Beispiel: Dünnere Handschuhe (0,1 mm oder dünner) sind möglicherweise bei hochgradiger Handfertigkeit erforderlich. Diese Handschuhe liefern allerdings nur für kurze Zeit Schutz und sind normalerweise ausschliesslich für den Einmalgebrauch bestimmt, bevor sie entsorgt werden müssen. Dickere Handschuhe (bis zu 3 mm oder dicker) sind möglicherweise bei mechanischen (und chemischen) Risiken erforderlich, d. h. wenn die Gefahr von Hautabschürfungen oder Einstichstellen besteht.

b) Andere Körperteile

Handschuhe, Overall, Schürze, Stiefel nach Bedarf, um Berührung auf ein Mindestmass zu verringern. Keine Uhren, Ringe oder ähnlichen Schmuck tragen, in dem sich das Produkt festsetzen könnte.

Körperschutz:

Ölfeste Schutzkleidung bei Spritzgefahr.
Anti-Rutsch- und antistatische Schuhe verwenden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Keine produktgetränkten Putzlappen in der Kleidung mitführen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

8.3 Weitere Informationen:

Keine

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Die folgende Daten sind typische Werte und stellen keine Spezifikation dar.

- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| a) Aussehen | gelbbraun, flüssig, klar |
| b) Geruch | Typisch |
| c) Geruchsschwelle | k.A. |
| d) pH-Wert | k.A. |
| e) Stockpunkt | -39°C |

f) Siedepunkt	k.A.
g) Flammpunkt (C.O.C.)	typisch 200°C
h) Verdunstungsgrad	k.A.
i) Entflammbarkeit (Feststoff, Gas)	k.A.
j) Explosionsgrenzen	k.A.
k) Dampfdruck	< 0.1 hPa bei 20°C
l) Dampfdichte	k.A.
m) Relative Dichte (g/cm3 bei 15°C)	0.870
n) Löslichkeit in Wasser/anderes	nicht löslich in Wasser
o) Teilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	n.a.
p) Selbstentzündungstemperatur	k.A.
q) Zersetzungstemperatur	k.A.
r) Viskosität (mm2/sec bei 40°C/100°C)	32 / 6.5
s) Explosionseigenschaften	keine
t) Oxidationseigenschaften	keine
u) Weitere Informationen	VOC Gehalt: 0%

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	Reaktivität	Keine gefährlichen Reaktionen unter normalen Einsatzbedingungen bekannt.
10.2	Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Lagerbedingungen.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Stabil bei bestimmungsgemäsem Gebrauch. Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten.
10.5	Unverträgliche Materialien	Starke Oxidations- und Säuremittel.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Eine thermische Zersetzung oder Verbrennung können zur Bildung von Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Schwefeloxiden, Mercaptanen, Sulfiden wie Schwefelwasserstoff und anderen Stoffen einer unvollständigen Verbrennung führen. Eine thermische Zersetzung kann zur Bildung von Phosphoroxiden und anderen phosphorhaltigen Verbindungen führen. Eine thermische Zersetzung kann zur Bildung von Zinkoxiden und anderen zinkhaltigen Verbindungen führen.

11 ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1	Angaben zu den toxikologischen Effekten	
	a) Oral	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.
	b) Dermal	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.
	c) Inhalation	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.
11.2	Reiz/Ätzwirkung:	Nach Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes ist im Falle eines Kontaktes mit dem Produkt keine primäre Reizwirkung auf der Haut vorzusehen. Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und Hautentzündungen sein.
11.3	Ernster Augenschaden / Reizung	
	Produkt	Bemerkungen: Nicht als primäre Reizwirkung am Auge klassifiziert. Dieses Produkt ist mit einer Komponente formuliert, welche Stoffe enthält, die mit Eye Dam.1, H318 eingestuft werden. Gemäss Aussage des Herstellers der Komponente ist das Produkt jedoch nicht als augenreizend zu klassifizieren. Dieses Ergebnis ist für die Einstufung des Produkts verwendet worden. Daher sind die Daten in Abschnitt 3 nicht direkt zu verwenden, um das Produkt für Augenschädigung und -reizungspotenzial zu klassifizieren.
	2-Propenoic acid, 2-methyl-, dodecyl ester, polymer with eicosyl 2-methyl-2-propenoate, hexadecyl 2-methyl-2-propenoate, 2-methylpropyl 2-propenoate, octadecyl 2-methyl-2-propenoate, pentadecyl 2-methyl-2-propenoate, tetradecyl 2-methyl-2-propenoate and tridecyl 2-methyl-2-propenoate	Klassifizierung: Leicht reizend. (Angaben vom Lieferanten); Kaninchen. Bemerkungen: Verursacht Augenreizung.
11.4	Reizung der Atemwege	Wenn durch Erhitzen feiner Nebel oder Dämpfe entstehen, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen. Diese Aussage basiert auf Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes.
11.5	Atemweg- oder Hautsensibilisierung	

a) Atemwege	Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt oder eine seine Komponenten auf die Atemwege sensibilisierend wirken können.
b) Haut	
Produkt	Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt kann die Haut austrocknen und eine Dermatitis verursachen, als Folge kann die Haut anfälliger auf andere Reizstoffe reagieren.
Basisöle	Klassifizierung: Kein Sensibilisator für die Haut. (Von anderen Stoffen extrapolierte Daten)
Zink bis[O,O-bis(2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Klassifizierung: Kein Sensibilisator für die Haut. (Gemessen)
2,6-Di-tert-butylphenol	Klassifizierung: Kein Sensibilisator für die Haut. (Literatur)
11.6 Keimzellenmutagenität	
Produkt	In Laborversuchen hat dieses Produkt keine mutagene oder genotoxische Wirkung gezeigt.
2,6-Di-tert-butylphenol	In Laborversuchen hat diese Substanz keine mutagene oder genotoxische Wirkung gezeigt.
11.7 Krebserzeugende Wirkung	Keine negative Wirkungen bekannt. Anhand des IP-346-Tests wurde nachgewiesen, dass alle der in diesem Produkt enthaltenen Öle weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO) enthalten.
11.8 Reproduktionstoxizität	Es liegen keine Angaben darüber vor, dass das Produkt oder eine seiner Komponenten, die in Mengen über 0,1 % vorhanden sind, reproduktionstoxisch wirken.
11.9 STOT, einmalige Exposition	Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt oder seine Komponenten, die in einer Konzentration von mehr als 0.1 % vorliegen, bei einmaliger Exposition eine Gesundheitsgefährdung verursachen. Wenn der Stoff als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.
11.10 STOT, wiederholte Exposition	
Produkt	Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt bei wiederholter Exposition eine Gesundheitsgefährdung verursachen könnte. Wenn der Stoff als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.
2,6-Di-tert-butylphenol	In einer 28-tägigen oralen Toxizitätsstudie mit Ratten zeigte das 2,6-Di-tert-butylphenol eine Erhöhung des Lebergewichts, ein NOAEL von 100 mg / kg - Körpergewicht / Tag wurde für die systemische Toxizität festgelegt. Verschlucken: Zielorgan(e): Leber
11.11 Aspirations-, Inhalationsgefahr	Kann bei Eindringen in die Atemwege durch Verschlucken tödlich sein. Wiederholte und länger andauernde Einatmung von Dämpfe, welche in einer Konzentration vorhanden sind, die über die Sicherheitsgrenze liegt (siehe Abschnitt 8.1), Können Schäden an die Atmungswege verursachen. Für Mineralölprodukte mit Viskosität < 20,5 mm ² /s bei 40 ° C gibt es eine spezifische Gefahr der Aspiration von Flüssigkeit in den Lungen, die direkt nach der Einnahme oder später, im Falle von spontanem oder herbeigeführtem Erbrechen, auftreten kann.
11.12 Weitere Informationen	Andere Gesundheitsgefahren sind nicht bekannt.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Verwendung des Produktes nach fachmännischer Praxis. Verbreitung in der Umwelt vermeiden (siehe Abschnitt. 6, 7, 13,14 und 15). Die unten aufgelisteten ökotoxikologischen Daten sind von den wichtigsten Stoffe in dem Gemisch abgeleitet

12.1 Toxizität	
Gewässergefährdung	
a) Fisch:	
Basisöle	LC50 (Dickkopfelritze, 4 Tage): > 100 mg/l
Zink bis[O,O-bis(2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	LLC50 (Regenbogenforelle, 4 Tage): 4,4 mg/l NOEC (Regenbogenforelle, 4 Tage): 3,2 mg/l
2,6-Di-tert-butylphenol	LC50 (Dickkopfelritze, 4 Tage): 1,4 mg/l LC50 (Regenbogenforelle, 4 Tage): 13 mg/l
b) Wirbellose Wassertiere:	
Basisöle	EC50 (Wasserfloh, 2 Tage): > 1'000 mg/l EC50 (Wasserfloh, 21 Tage): > 10 mg/l NOEC (Wasserfloh, 21 Tage): > 10 mg/l
Zink bis[O,O-bis(2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	EC50 (Wasserfloh, 2 Tage): 75 mg/l NOEC (Wasserfloh, 2 Tage): 32 mg/l EC50 (Wasserfloh, 21 Tage): > 0,8 mg/l NOEC (Wasserfloh, 21 Tage): 0,4 mg/l

2,6-Di-tert-butylphenol

EC50 (Wasserfloh, 2 Tage): 0,45 mg/l
EC50 (Wasserfloh, 2 Tage): 0,8 mg/l

c) Wasserpflanzen:

Basisöle	EC50 (Grünalgen (<i>Scenedesmus quadricauda</i>), 3 Tage): > 100 mg/l
Zink bis[O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	EC50 (Grünalgen, 3 Tage): 410 mg/l NOEC (Grünalgen, 3 Tage): 220 mg/l
2,6-Di-tert-butylphenol	EC50 (Grünalgen, 3 Tage): 3,6 mg/l

Andere ökotoxikologischen Angaben:

a) Bodenorganismen:	Keine Daten verfügbar
b) Sediment-Organismen:	Keine Daten verfügbar
c) Landpflanzen:	Keine Daten verfügbar
d) Oberirdische-Organismen	Keine Daten verfügbar
e) Mikroorganismen:	
Zink bis[O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	EC50 (<i>Pseudomonas putida</i> , 0,1 Tage): 380 mg/l
2,6-Di-tert-butylphenol	EC50 (Schlamm, 0,1 Tage): > 1'000 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Basisöle	Entstehung von Kohlendioxid 31 % (28 Tage, OECD TG 301 B)
Zink bis[O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Sauerstoffmangel 5 % (28 Tage, OECD TG 301 D)
2,6-Di-tert-butylphenol	Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) 24 % (28 Tage, OECD TG 302 B) Entstehung von Kohlendioxid 5 % (28 Tage, OECD TG 301 B)

12.3 Bioakkumulationspotenzial**Biokonzentrationsfaktor (BCF)**

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

Zink bis[O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Log Kow: 3,6 (Gemessen)
2,6-Di-tert-butylphenol	Log Kow: 4,5 (Gemessen)

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist nicht wassermischbar und schwimmt auf dem Wasser.
Liegt in flüssiger Form vor und wird durch Adsorption an Erdbodenpartikeln immobilisiert.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch und seine Komponenten erfüllen nicht die PBT und vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung. Das Produkt sollte als "Persistent" in der Umwelt angesehen werden, nach den Kriterien von REACH, Anhang XIII (1,1).

12.6 Weitere nachteilige Effekte

Unbekannt

12.7 Weitere Angaben zur Ökologie:

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen, gefährdet Gewässer und Boden.
Einstufung nach GSchG und GschV: **A**

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**Abfallentsorgung**

Dieses Produkt und sein Behälter sind als nicht-gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.
Bezüglich Handhabung und Massnahmen bei unbeabsichtigter Verschüttung des Produkts gelten generell die Informationen in den Abschnitten 6 und 7.
Bei der Entsorgung sind die örtlichen, behördlichen Vorschriften zu beachten.

Schweiz

Abfallcode VeVA: 13 01 10

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Strassen-/Schienentransport - GGVS/ADR/RID:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschrift(en).
Schifftransport - GGVSee/IMDG-Code:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschrift(en).
Flugzeugtransport - IATA:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschrift(en).
Massengutbeförderung gemäss Anhang II von MARPOL 73/78 und IBC-Code:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschrift(en).

15 ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN**EU-Rechtsvorschriften**

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1). Kandidatenliste:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH, Anhang XIV, Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	Konzentration (% Gew.)
Basisöle	Mischung	> 90

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	Konzentration (% Gew.)
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	224-235-5	0.3 - < 0.45

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	Konzentration (% Gew.)
Basisöle	Mischung	> 90

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	Konzentration (% Gew.)
Basisöle	Mischung	> 90

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	Konzentration (% Gew.)
Basisöle	Mischung	> 90

Nationale Rechtsvorschriften

Das Produkt und seine Bestandteile entsprechen den Bestimmungen der Schweiz über umweltgefährdende Stoffe, namentlich:

ChemG - SR 813.1

Keine Bemerkungen/n.a.

ChemV -SR 813.11, Anhang V

Keine Bemerkungen/n.a.

USG - SR 814.01

Keine Bemerkungen/n.a.

StFV - SR 814.012, Anhang I, Ziff. 3

Mengenschwelle: 500'000 kg

VOCV - SR 814.018

Siehe Abschnitt 9., lit. u

GSchG - SR 814.20

Keine Bemerkungen/n.a.

GSchV - SR 814.201

Keine Bemerkungen/n.a.

LRV - SR 814.318.142.1

Keine Bemerkungen/n.a.

ChemRRV - SR 814.81

Keine Bemerkungen/n.a.

u. a.

16 SONSTIGE ANGABEN

Relevante H-Sätze:	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
	H315	Verursacht Hautreizungen.
	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Relevante P-Sätze:	P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
	P501	Inhalt/Behälter gemäss geltender Gesetzgebung und behördlichen Vorschriften an autorisierte Entsorgungsorte oder Unternehmen zuführen.
Erstellungsdatum:	01.06.2015	
Überarbeitungshinweise:	07.09.2016	Abschnitt 12.7: Weitere Angaben zur Ökologie
	01.04.2017	Abschnitt 2, 3 und 16: Klassifizierungen, Gefahr- und Sicherheitshinweise nach Verordnung 1999/45/EG u. 67/548/EWG entfernt.

Erklärungen:

ATEmix: (Acute Toxicity Estimated of the Mixture) Schätzwert akuter Toxizität der Mischung

ADR: Europäisches Übereinkommen über Strassenbeförderung gefährlicher Güter

CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service

CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)

ChemG: Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1)

ChemRRV: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)

ChemV: Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.11)

CLP: EG-Verordnung 1272/2008

DMEL: (Derived Minimum Effect Level) Abgeleitetes, minimales wirkungsvolles Niveau

DNEL: (Derived No-Effect Level) Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau

DMSO: Dimethylsulfoxid

EC50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration

GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

GSchG: Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)

GSchV: Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes

IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code

IMO: International Maritime Organization

INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP

k.A.: keine Angaben

LC50: Tödliche Konzentration 50%

LD50: Tödliche Dosis 50%

LRV: Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)

n.a.: nicht anwendbar

n.d.: nicht definiert

NOEC: (No Observed Effect Concentration) Konzentration, bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist.

NOEL: (No Observed Effect Level) Dosis, bei der kein Effekt mehr feststellbar ist.

PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH

REACH: EG-Verordnung 1907/2006

RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts

STEL: (Short Term Exposure Limits) kurzfristige Aussetzungsgrenze

StfV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012)

STOT: (Specific Target Organ Toxicity) Spezifische Zielorgan-Toxizität

TLV: (Threshold Limit Values) Schwellengrenzwert

TWA: (Time-Weighted Average) mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze

USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR - 814.01)

VOC: (volatile organic compounds) flüchtige organische Verbindung

VOCV: Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR - 814.018)

vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sollen dazu dienen, die Produkte im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse zu beschreiben. Diese Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.